

Satzung zur Änderung der Satzung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim hat am 28. November 2019 auf der Grundlage des § 106 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim beschlossen am 2. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einladung erfolgt schriftlich oder, sofern das jeweilige Vollversammlungsmitglied zugestimmt hat, durch Benachrichtigung per E-Mail über die digitale Bereitstellung der Einladung in einem dem Mitglied zugänglichen Onlinespeicherdienst eines zertifizierten Anbieters.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Einladung ist außerdem gemäß § 43 Abs. 2 zu veröffentlichen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden die Sätze 3, 4 und 5.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder durch Benachrichtigung per E-Mail über die digitale Bereitstellung der Einladung in einem der Aufsichtsbehörde zugänglichen Onlinespeicherdienst eines zertifizierten Anbieters einzuladen.“

2. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Präsident lädt mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Sofern das jeweilige Vorstandsmitglied zugestimmt hat, erfolgt die Einladung durch Benachrichtigung per E-Mail über die digitale Bereitstellung der Einladung in einem dem Vorstandsmitglied zugänglichen Onlinespeicherdienst eines zertifizierten Anbieters. In Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer www.hwk-osnabrueck.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Genehmigt
Hannover, 11.02.2020
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
AZ.: 21-32111/0700
Im Auftrage
Haselmaier

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim wird hiermit ausgefertigt. Sie ist auf der Homepage der Handwerkskammer www.hwk-osnabrueck.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“ zu veröffentlichen. Zusätzlich ist im „Norddeutschen Handwerk“ ein Hinweis gemäß § 43 Abs. 2 S. 3 der Satzung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim zu veröffentlichen.

Osnabrück, 12.02.2020

Reiner Möhle
Präsident

Sven Ruschhaupt
Hauptgeschäftsführer